

RECHT UND PHILOSOPHIE

Band 15

Das voluntarium indirectum

Eine Untersuchung über das Doppelwirkungsprinzip
und seine Anwendbarkeit in der Rechtsdogmatik

Von

Anton Löhmer



Duncker & Humblot · Berlin

ANTON LÖHMER

Das voluntarium indirectum

RECHT UND PHILOSOPHIE

Herausgegeben von
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, Freiburg
Prof. Hans-Christoph Schmidt am Busch, Braunschweig
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena
Prof. Dr. Benno Zabel, Bonn

Band 15

Das voluntarium indirectum

Eine Untersuchung über das Doppelwirkungsprinzip
und seine Anwendbarkeit in der Rechtsdogmatik

Von

Anton Löhmer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen hat diese Arbeit
im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung in Hamburg und
der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften
in Ingelheim am Rhein.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2509-4432
ISBN 978-3-428-19110-9 (Print)
ISBN 978-3-428-59110-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das Thema der vorliegenden Dissertation ist der Erkenntnis entsprungen, dass zahlreiche neuralgische Rechtsprobleme in Zusammenhang mit dem Schutz des menschlichen Lebens – namentlich die indirekte Sterbehilfe, der Kollateralschaden im Krieg, der Flugzeugabschuss zur Abwehr eines Terrorattentats und die sogenannten Weichenstellerfälle aus der strafrechtlichen Lehrbuchkriminalität –, denen die Rechtsdogmatik mit einer Fülle verschiedenartiger Lösungsversuche und oftmals mit einer Durchbrechung des Grundsatzes vom absoluten Lebensschutz begegnet, in der katholischen Moralphilosophie anhand eines einheitlichen Prinzips gelöst werden können, nämlich der Lehre vom *voluntarium indirectum*, welche im säkularen Kontext zumeist als Doppelwirkungsprinzip bezeichnet wird. Der Verfasser möchte einen Beitrag dazu leisten, diese altehrwürdige, bei näherer Untersuchung durch große Differenziertheit und Überzeugungskraft bestechende moralphilosophische Doktrin für die Rechtsdogmatik fruchtbar zu machen und damit, in bescheidenem Umfang, eine Harmonisierung der beiden Disziplinen zu erreichen.

Die Auseinandersetzung mit dem Doppelwirkungsprinzip berührt zahlreiche Grundsatzfragen der Ethik und Rechtsdogmatik, von denen jedes für sich als Gegenstand einer Monographie geeignet wäre: Unter anderem werden die Herleitung des Grundsatzes vom absoluten Lebensschutz aus der Menschenwürdegarantie, die Prinzipien der scholastischen Handlungstheorie, die Auseinandersetzung zwischen deontologischer und konsequentialistischer Ethik, die Geschichte des strafrechtlichen Vorsatzbegriffs und die normative Differenz von Handlung und Unterlassung angeschnitten. Die Auseinandersetzung mit diesen Fundamentalthemen kann naturgemäß nur in komprimierter und fragmentarischer Form erfolgen und ihr kann mit Recht der Vorwurf der Unvollständigkeit entgegengehalten werden. Es soll aber nicht der Anspruch einer erschöpfenden Darstellung erhoben werden, sondern es geht allein darum, die spezifischen Bezüge zur Lehre vom *voluntarium indirectum* aufzuzeigen und insoweit einen durchgängigen roten Faden durch Ethik und Rechtsdogmatik zu spannen.

Die vorliegende Arbeit wurde 2023 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Mein Dank gebührt Herrn Professor Gunnar Duttge für die Betreuung meiner Dissertation und Herrn Professor Dietmar von der Pfordten für die Übernahme der Zweitkorrektur. Ich danke meinen Eltern für die großzügige Unterstützung in meiner Promotionszeit, weiterhin der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung (Hamburg) und der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften (Ingelheim am Rhein) für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses. Schließlich danke ich

meiner Frau und meinen beiden Kindern, die den Aufwand, den ich für die Fertigstellung dieser Arbeit in meiner Freizeit betreiben musste, mit Verständnis und Geduld hingenommen haben. Gewidmet ist die Dissertation meiner Mutter Heide Lore Löhmer (gest. 7.2.2020).

Feldkirch, Juli 2024

Anton Löhmer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Die indirekte Sterbehilfe: ein strafrechtsdogmatischer Fremdkörper	19
I. Der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes	19
1. Menschenwürdegarantie und Objektformel	22
2. Herleitung und Dimensionen des Tötungsverbots	25
a) Opferperspektive und Täterperspektive	25
b) Der scholastische Ansatz: Lebensrecht als Ausfluss des Tötungsverbots ..	27
3. Der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes im Verfassungsrecht und Strafrecht	29
4. Die faktischen Durchbrechungen	33
II. Die dogmatische Legitimation der indirekten Sterbehilfe	36
1. Die Aporie der Rechtfertigungslösungen	38
a) Defekte der Notstandslösung und Einwilligungslösung	39
aa) Die Unabwägbarkeit des Lebensrechts	39
bb) Keine Anwendbarkeit des § 34 StGB auf denselben Rechtsgutträger ..	41
cc) Hauptargumente gegen die Rechtfertigungslösungen	44
b) Die modifizierte Einwilligungslösung nach Duttge	46
2. Die Aporie der Tatbestandslösungen	49
a) Erlaubtes Risiko, fehlender Tötungsvorsatz und sozialer Sinngehalt	49
b) Defekte der Tatbestandslösung	51
aa) Forensische Nachweisprobleme	51
bb) Der Vorwurf der Gesinnungsstrafbarkeit	53
cc) Die Direkt/Indirekt-Unterscheidung als dogmatischer Fremdkörper ..	55
3. Indirekte Sterbehilfe und Doppelwirkungsprinzip	57
B. Das voluntarium indirectum im scholastischen System	62
I. Die vier Voraussetzungen	62
II. Die historischen Ursprünge bei Thomas von Aquin	67
1. Die Quellen der Moralität: Objekt, Umstände, Zweck	67
a) Der actus humanus als Grundbedingung der Moralität	67
b) Die moralische und ontische Dimension des actus humanus	73

aa) Ontologische und ontische Qualitäten	73
bb) Der finis naturalis im menschlichen Lebensvollzug	75
cc) Technische Qualitäten	76
c) Die wesenskonstitutive Funktion des Handlungsobjekts	78
aa) Objekt und Umstände, Substanzen und Akzidenzien	79
bb) Die Abgrenzung von Objekt und Umstand	81
cc) Finis operis und finis operantis	84
dd) Der äußere Handlungsvollzug als Indikator des finis operis	89
d) Die physizistische Fehldeutung des Handlungsobjekts	91
aa) Die Verdinglichung des Handlungsobjekts	91
bb) Die Gleichsetzung von finis operis, finis naturalis und operatum	97
cc) Die Verengung des finis auf den finis operantis in der Tradition Abaelards	102
e) Die sittliche Relevanz der Umstände und Nebenwirkungen	107
f) Die Moralität der Handlung in sämtlichen Elementen	110
2. Das Notwehrbeispiel	114
a) Die intrinsische Immoralität der Tötungshandlung	114
b) Notwehrtötung als indirekte Todesverursachung?	121
III. Der Streit um die naturnotwendigen Handlungsfolgen	127
1. Die Methode der Mentalrestriktion	127
a) Varianten der Mentalrestriktion bei Cajetan, Kramer und Grisez	128
b) Gegenargumente bei Thomas von Aquin	134
c) Tradition und Lehramt	139
2. Die Objektzugehörigkeit der naturnotwendigen Handlungsfolgen in Anwendung auf das Notwehrbeispiel	145
a) Die Natur der Abwehrhandlung	145
b) Perspektiven der direkten Notwehrtötung	147
c) Mentalrestriktion bei Rhonheimer	150
3. Der Umfang der naturnotwendigen Handlungsfolgen	152
a) Die Anknüpfung an die Handlungsgattung oder die individuelle Handlung	152
b) Der Einbezug einzelfallbedingter Effekte in das Handlungsobjekt bei Scholz	156
c) Das Handlungsobjekt zwischen Intention und Wesenswirkung	160
IV. Die vier Voraussetzungen im Lichte der scholastischen Handlungstheorie	164
1. Die indirekten Nebenfolgen der aktiven Handlung	164
a) Erste Voraussetzung: die Handlung „in sich“	165
b) Zweite Voraussetzung: die Intention	168

c) Dritte Voraussetzung: die Zweck-Mittel-Relation	172
d) Vierte Voraussetzung: die Abwägung der Handlungsfolgen	176
e) Die Erfüllung der vier Voraussetzungen	179
2. Die indirekten Nebenfolgen der Unterlassung	182
a) Voraussetzungen der Unterlassung	182
b) Die Unterlassung als Akzidens der aktiven Handlung	187
c) Sonderfragen der Unterlassung	191
aa) Unterlassen durch Tun	191
bb) Sittliche Mindergravität der Unterlassung	192
3. Grenzfälle des indirekten Handelns	194
a) Die Behandlung der Eileiterschwangerschaft	196
aa) Die Rechtfertigung der Salpingektomie durch Bouscaren	196
bb) Die tugendethische Ansatz Rhonheimers	201
b) Auswege aus dem doppelten Lebensnotstand	205
aa) Das Kind als ungerechter Angreifer	205
bb) Die Anwendung des Totalitätsprinzips	207
c) Die Hingabe des eigenen Lebens	209
aa) Die Überdehnung der indirekten Selbsttötung	210
bb) Die intrinsische Qualität des Lebensopfers	213
C. Das voluntarium indirectum in der teleologischen Moraltheologie	215
I. Das Naturrecht in teleologischer Kritik	215
1. Absolute und relative Verbotsnormen	216
2. Die historische Dekonstruktion	219
3. Die ontische Gütermaximierung als Grundprinzip der Ethik	222
a) Die Negation des „intrinsic malum“	222
b) Das Kriterium der Selbstwidersprüchlichkeit als Schwundstufe der intrin-	
sischen Moralität	228
c) Die Relevanz von Intention und Gesinnung	233
4. Das „rechtverstandene Prinzip der Doppelwirkung“ nach Knauer	237
a) Die Knauersche Umdeutung der Begriffe	237
aa) Finis operis und finis operantis	237
bb) Direkt und indirekt	241
b) Eckpfeiler des Knauerschen Doppelwirkungsprinzips	243
aa) Das Doppelwirkungsprinzip als Universalprinzip	244
bb) Selbstwidersprüchlichkeit statt Güterabwägung	245

II. Naturwidrigkeit und Vernunftwidrigkeit als Kriterien der intrinsischen Immoralität	248
1. Sittlichkeit als ontische Vollkommenheit der Person	249
2. Die natürliche Erkennbarkeit des Sittengesetzes	251
3. Grenzen der spekulativen Selbstanalyse	254
4. Der unmittelbare Zugang zum natürlichen Sittengesetz	259
a) Die normative Kraft der <i>inclinationes naturales</i> und die Erkenntnis des spezifisch Humanen	260
b) Die Engführung der Neuen Naturrechtstheorie	265
5. Antworten auf den Essentialismus-Vorwurf	272
a) Die einfache und doppelte Naturwidrigkeit bei Thomas von Aquin	272
b) Die Enzyklika „ <i>Veritatis splendor</i> “	275
6. Das autonomistische Paradoxon	277
a) Grundzüge der autonomen Moral	277
b) Teleologische Moral als verkappter Essentialismus	281
D. Die Rezeption des Doppelwirkungsprinzips in der säkularen Ethik	286
I. Die Trolley-Kasuistik	286
1. Die Originalfassung von Foot	287
2. Die Variationen von Thomson	290
II. Die Verkennung des Handlungsobjekts	294
1. Die Unsicherheiten des Closeness-Kriteriums: Bennett, Davis und Marquis ..	294
2. Das kausalmechanistische Fehlverständnis der Direkt-Indirekt-Unterscheidung: Bimbacher, Kuhse und Hart	298
3. Die Überbetonung der Intention: Bennett und Steinhoff	302
III. Di Nuccis „Ethics without Intention“	307
1. Die Verwechslung von Handlung und Geschehensablauf	308
2. Die Abgrenzung von Handlung und Handlungsfolge	309
a) Der „ <i>conterfactual test</i> “	309
b) Untaugliche Lösungen für das Closeness-Problem: Bennett und Bratman	311
3. Das geringfügig schlechte Mittel zum Zweck	313
IV. Das Doppelwirkungsprinzip und der Kantianismus	315
1. Das Doppelwirkungsprinzip als praktischer Kantianismus: Quinn	316
a) Ver zweckungsverbot und Selbstzweckhaftigkeit	316
b) Kritik bei Marquis und von der Pfordten	318
2. Das Verbot der indirekten Instrumentalisierung	321

E. Die philosophische Berechtigung des Doppelwirkungsprinzips	325
I. Konsistenz	325
II. Ein Mittelweg zwischen Konsequentialismus und Kantianismus	326
1. Defekte des Konsequentialismus	328
2. Das deontologische Paradoxon	330
III. Jenseits der Handlungsfolgen	331
F. Die Anwendung des voluntarium indirectum in der Rechtsdogmatik	334
I. Der Kollateralschaden im Kriegsvölkerrecht	334
1. Diskriminierungsprinzip und Proportionalitätsprinzip	336
2. Merkmale der unerlaubten Kampfhandlung	339
II. Problemkreise der Strafrechtsdogmatik	342
1. Die Gleichwertigkeit der strafrechtlichen Vorsatzformen	343
a) Die Weite des strafrechtlichen Vorsatzbegriffs und ihre Defekte	344
aa) Der Lacmannsche Schießbudenfall und die Vorsätzlichkeit des unerwünschten Handlungseffekts	345
bb) Der eventualvorsätzliche Versuch	347
cc) Die Vorsätzlichkeit des voluntarium indirectum	349
b) Der dolus indirectus und seine Nutzbarkeit für die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit	351
aa) Historische Bedeutung und moderne Rezeption des dolus indirectus in der Lehre von der Vorsatzgefahr	351
bb) Nutzbarkeit des dolus indirectus für die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit?	355
2. Die Restriktionen der objektiven Zurechnung bei sozialadäquaten Tathandlungen	358
a) Unglück und Unrecht	359
b) Erlaubtes Risiko	361
aa) Erlaubtes Risiko und statistische Gefährlichkeit	362
bb) Sozialadäquanz trotz Schädigungsabsicht?	364
c) Risikoverringerung	367
aa) Risikoverringerung und Einwilligung bei indisponiblen Rechtsgütern	367
bb) Die Berücksichtigung von Reserveursachen	370
d) Beihilfe durch neutrales Verhalten	373
3. Die normative Differenz zwischen Handlung und Unterlassung	378
a) Die rechtfertigende Einwilligung in das Sterbenlassen	381
b) Die Durchbrechung des Abwägungsverbots am Lebensende	385
c) Der Vorrang der Unterlassungspflicht im Rahmen der Pflichtenkollision ..	388

aa) Die rechtfertigende Pflichtenkollision im Deliktsaufbau	388
bb) Der Vorrang des Tötungsverbots vor der Rettungspflicht	392
d) Unterlassen durch Tun	394
aa) Die Abschaltung des Beatmungsgeräts	395
bb) Die Ex-post-Triage	399
4. Zwischenergebnis: Die Restriktionen des subjektiven und objektiven Tatbestandes	402
5. Auswege aus dem Lebensnotstand	404
a) Die Abwägung „Leben gegen Leben“	405
aa) Symmetrische und asymmetrische Gefahrgemeinschaften	406
bb) Reduziertes Lebensinteresse und mutmaßliche Einwilligung	408
b) Die Ausweitung des Notwehrrechts: Defensivnotstand und Verstrickung ..	411
aa) Der Defensivnotstand	411
bb) Der Kollateralschaden der Notwehrhandlung	416
c) Die Ausweitung der normativen Unterlassung	421
III. Der Flugzeugabschuss	424
1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts	425
a) Die kollidierenden Pflichten des Hoheitsträgers	426
b) Strafrechtsdogmatische Notstandserwägungen	427
aa) „Teil der Waffe“	427
bb) Reduziertes Lebensinteresse und freiwilliges Lebensopfer	429
2. Der Flugzeugabschuss als zulässiger Kollateralschaden	432
a) Die Wertungen des Kriegsvölkerrechts	432
b) Der Flugzeugabschuss im Lichte des Doppelwirkungsprinzips	433
aa) Der Tod der Passagiere als „Mittel“ der Rettung	434
bb) Die Zweckentfremdung des Zivilflugzeugs	435
c) Die Engführung bei von Schirach	438
G. Zusammenfassung und Ausblick: Die Integration des voluntarium indirectum	440
I. Eine subjektive Komponente?	440
II. Vorteile und Anwendungsbereiche des Doppelwirkungsprinzips	442
1. Der Lebensnotstand	442
2. Die Glättung strafrechtsdogmatischer Friktionen	444
III. Das Doppelwirkungsprinzip im Deliktsaufbau	447
Literaturverzeichnis	449
Sachwortverzeichnis	483

Abkürzungsverzeichnis

a.	articulus
AAS	Actae Apostolicae Sedis
Abs.	Absatz
ad	obiectiones (Erwiderungen auf Einwände)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
arg.	argumentum
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
ASS	Actae Sanctae Sedis
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
c.	caput
ca.	circa
co	corpus articuli
d.	distinctio
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
disp.	disputatio
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
dub.	dubium
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
Ex	Exodus (2. Buch Mose)
f., ff.	fortfolgend
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
HLKO	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere

JA	Juristische Arbeitsblätter
Joh	Johannesevangelium
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LGBI	Landesgesetzblatt
lib.	librum
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MedR	Medizinrecht
MüKo	Münchener Kommentar
n.	numerus
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
p.	pars
qc.	quaestiuncula
Rn.	Randnummer
Röm	Römerbrief
S.	Satz, Seite
s.	sectio
sc	sed contra
ScG	Summa contra Gentiles
Sent	Sentenzenkommentar
sog.	sogenannte, sogenannter
STh	Summa theologica
t.	tractatus
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
v.	von, vom
vgl.	vergleiche
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

„The denial of the principle of double effect has been the corruption of non-Catholic thought, and its abuse the corruption of Catholic thought.“

*Elizabeth Anscombe*¹

Die Trennung von Recht und Moral gilt als Grundpfeiler des modernen Staatswesens. Nichtsdestotrotz weisen Ethik und Rechtsdogmatik zahlreiche Strukturparallelen auf und befassen sich mit vergleichbaren Sachfragen: der objektiven Erlaubtheit und der subjektiven Vorwerfbarkeit menschlichen Verhaltens. Die vorliegende Untersuchung widmet sich der Frage, ob sich die der katholischen Moraltheologie entstammende Lehre vom *voluntarium indirectum*, die in der säkularen Ethik überwiegend als Doppelwirkungsprinzip bezeichnet wird, in die Rechtswissenschaften übertragen lässt und eine Lösung für eine Grundsatzfrage aufzeigen kann, die unter Anwendung der herkömmlichen Strafrechtsdogmatik erhebliche Schwierigkeiten aufwirft: Ist es unter bestimmten Umständen erlaubt, den Tod eines unschuldigen Menschen herbeizuführen, wenn der Todeserfolg nicht beabsichtigt, sondern nur billigend in Kauf genommen wird? Ein bedeutsames Rechtsproblem ist in diesem Zusammenhang die Rechtmäßigkeit der „indirekten Sterbehilfe“ durch hochdosierte Verabreichung schmerzlindernder Medikamente, die als unbeabsichtigte Nebenfolge zu einer Lebensverkürzung führt. Aber auch im Bereich des Lebensnotstandes finden sich vergleichbare Fragestellungen – in Folge der Attentate vom 11.9.2001 auf das World Trade Center in New York wurde diskutiert, ob ein von Terroristen entführtes Passagierflugzeug abgeschossen werden darf, auch wenn dabei unschuldige Insassen ums Leben kommen. In beiden Fällen handelt es sich nach strafrechtsdogmatischen Prinzipien um die tatbestandsmäßige und vorsätzliche Tötung unschuldiger Menschen, die nach dem Grundsatz des absoluten Lebensschutzes an sich nicht gerechtfertigt werden kann. Während das Bundesverfassungsgericht am 15.2.2006 das Luftsicherheitsgesetz, welches den Abschuss eines Passagierflugzeuges bei akuter Terrorgefahr gestattete, für verfassungswidrig erklärte, wird die indirekte Sterbehilfe nach ganz überwiegender Ansicht für rechtmäßig gehalten – die verschiedenartigen dogmatischen Begründungsansätze laufen jedoch regelmäßig auf bloße Erwägungen der Billigkeit und Humanität hinaus.

Die Lehre vom *voluntarium indirectum* differenziert zwischen primär intendierter Absicht („direktes Handeln“) und unbeabsichtigter Nebenfolge („indirektes Handeln“): Zwar sei es stets unerlaubt, den Tod eines unschuldigen Menschen

¹ *Anscombe*, War and Murder, in: Woodward, The Doctrine of Double Effect, 247, 251.

als Handlungsziel zu intendieren, jedoch dürfe man bei hinreichend schwerem Grund eine „in sich“ zulässige Handlung (z. B. die Medikamentenverabreichung zur Schmerzlinderung) auch dann durchführen, wenn sich daraus als unvermeidbare Nebenfolge der Tod eines unschuldigen Menschen ergibt. Ungeachtet ihrer Herkunft aus der katholischen Moraltheologie beruht die Lehre vom *voluntarium indirectum* auf einer rein philosophischen Argumentation und ist nicht von den Prämissen der christlichen Offenbarung und der katholischen Glaubenslehre abhängig. Gegenstand dieser Untersuchung ist es, ob die Lehre vom *voluntarium indirectum* eine in sich schlüssige philosophische Theorie darstellt und ob die Rechtsdogmatik auf diese Argumentationsfigur zurückgreifen darf oder sogar muss, um in den einschlägigen Fallgruppen zu einer konsequenten und billigen Lösung zu gelangen.

Die Lehre vom *voluntarium indirectum* wird maßgeblich in Hinblick auf den Grundsatz des absoluten Lebensschutzes diskutiert werden, d. h. auf das unbedingte Verbot, einen unschuldigen Menschen zu töten. Der Grund liegt darin, dass die Lehre vom *voluntarium indirectum* vor allem im Bereich absoluter moralischer bzw. rechtlicher Prohibitiv relevant wird, die bedingungslos zu befolgen und einer Verhältnismäßigkeitsabwägung von vornherein entzogen sind. Für eine Differenzierung zwischen beabsichtigten und unbeabsichtigten Handlungsfolgen besteht demgegenüber kein Bedarf, wenn bereits der zielgerichtete Eingriff in ein Rechtsgut – z. B. Eigentum, Freiheit und körperliche Unversehrtheit – aufgrund einer einfachen Verhältnismäßigkeitsabwägung gerechtfertigt werden kann. Dabei soll auf den Grundsatz des absoluten Lebensschutzes als solchen, der einer Verschmelzung des Lebensrechts mit der Menschenwürdegarantie entstammt, nur cursorisch eingegangen werden; insbesondere soll keine Letztbegründung oder Verteidigung des Grundsatzes vom absoluten Lebensschutz gegen seine Kritiker aus der juristischen Literatur und der konsequentialistischen Ethik stattfinden, die eine Abwägung von Leben gegen Leben zumindest in Extremsituationen gestatten möchten. Vielmehr soll untersucht werden, ob es mithilfe des Doppelwirkungsprinzips möglich ist, an einem deontologischen Tötungsverbot im Sinne der kantianischen und christlichen Ethik festzuhalten und zugleich in neuralgischen Fällen wie der indirekten Sterbehilfe oder dem Flugzeugabschuss die Todesverursachung zu gestatten, ohne dabei in den Konsequentialismus abzugleiten.

Nach einer instruktiven Einführung in die Thematik anhand der juristischen Auseinandersetzung mit der indirekten Sterbehilfe (Abschnitt A.) wird sich der erste Teil der Untersuchung (Abschnitt B.–E.) mit der Lehre vom *voluntarium indirectum* unter philosophischen Gesichtspunkten befassen, ihre historische Entwicklung aus der Handlungstheorie Thomas von Aquins aufzeigen und sich mit der Kritik auseinandersetzen, die insbesondere von Seiten der modernen teleologischen Ethik gegen das Doppelwirkungsprinzip vorgebracht wird. Von den mannigfaltigen Problemkreisen, die mit dem Doppelwirkungsprinzip in Verbindung stehen, sollen einige Aspekte herausgegriffen und mit besonderer Ausführlichkeit dargestellt werden. Es sind dies zunächst die Verankerung des Doppelwirkungsprinzips in der scholastischen Lehre über die drei *fontes moralitatis* und die Differenzierung zwischen

dem Handlungsobjekt mit seinen wesenskonstitutiven Merkmalen in Abgrenzung zu akzidentiellen Umständen und Effekten, da fundierte Kenntnisse dieser Grundlagen für das Verständnis des Doppelwirkungsprinzips und die maßgebliche Abgrenzung zwischen Handlung „in sich“ und ihren Nebenfolgen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Ein weiteres Schwerpunktthema ist die Frage nach der Existenz und der Erkennbarkeit intrinsisch immoralischer Handlungsgattungen, da sich die philosophische Berechtigung des Doppelwirkungsprinzip und damit auch seine rechtsdogmatische Nutzbarkeit letztendlich daran entscheidet, ob menschliches Verhalten in Abstraktion von seinen Folgen als „in sich“ gut, schlecht oder indifferent beurteilt werden kann.

Im zweiten Teil (Abschnitt F.–G.) sollen die philosophischen Schlussfolgerungen des ersten Teils auf die Rechtswissenschaften angewandt und untersucht werden, an welchen Stellen der Strafrechtsdogmatik sich Elemente des Doppelwirkungsprinzips finden und weitergehend nutzbar gemacht werden können. Abgesehen von der indirekten Sterbehilfe, die bereits begrifflich auf das *voluntarium indirectum* verweist, findet sich eine offenkundige praktische Anwendung des Doppelwirkungsprinzips im internationalen Kriegsvölkerrecht, wo es für die Differenzierung von zulässigen Kollateralschäden und unzulässigen Kampfhandlungen gegen zivile Ziele herangezogen wird. Abgesehen von dem Exkurs ins internationale Kriegsvölkerrecht wird sich diese Abhandlung nur mit dem deutschen Strafrecht und seinen Bezügen zum Verfassungsrecht beschäftigen und keine rechtsvergleichende Untersuchung darüber anstellen, ob das Doppelwirkungsprinzip in anderen Rechtskreisen allgemeine Anerkennung und Anwendung findet. Vielmehr soll eine ausführliche „Spurensuche“ durch die deutsche Strafrechtsdogmatik unternommen und untersucht werden, an welchen Stellen die strafrechtliche Literatur und Rechtsprechung auf argumentative Ansätze zurückgreift, die sachliche Übereinstimmungen mit der Lehre vom *voluntarium indirectum* aufweisen. Auf Ebene des subjektiven Tatbestandes sind dabei die Fallgruppen von Interesse, in denen eine Durchbrechung des Grundsatzes von der Gleichwertigkeit der strafrechtlichen Vorsatzformen stattfindet, da die Differenzierung zwischen bloßer Voraussicht und zielgerichteter Absicht ein zentrales Element des Doppelwirkungsprinzips darstellt. Im Rahmen eines historischen Exkurses wird auf die historische Lehre vom „*dolus indirectus*“ und die Entwicklung des modernen, weiten Vorsatzbegriffs einzugehen sein, der neben der zielgerichteten Absicht (*dolus directus* 1. Grades) und der sicheren Voraussicht (*dolus directus* 2. Grades) bereits den Eventualvorsatz umfasst.

Auf der Ebene des objektiven Tatbestandes wird eine Auseinandersetzung mit den Fallgruppen des erlaubten Risikos, der Risikoverringerung und der Beihilfe durch neutrale Handlungen stattfinden, in denen ungeachtet der kausalen, vorsätzlichen Herbeiführung eines tatbestandlichen Erfolgs die objektive Zurechnung wegen des sozialadäquaten Charakters der Verursachungshandlung verneint wird: Der Rückgriff auf die Begriffe der Sozialadäquanz und der Neutralität setzt Erwägungen über die intrinsische Qualität menschlicher Handlungen, losgelöst von ihren Handlungsfolgen, voraus. Ein Sonderfall des intrinsisch neutralen Verhal-